



Deutscher **Anwalt** Verein
Der Präsident

Per E-Mail
Frau Professorin
Dr. Angelika Niebler, MdEP
Europäisches Parlament
Rue Wiertz
Altiero Spinelli 15E206
1047 Brussels
Belgien

Rechtsanwalt und Notar Ulrich Schellenberg
Assistentin: Maja Aden
Tel.: +49 30 726152-140
Fax: +49 30 726152-192
aden@anwaltverein.de

14. November 2018/dry

EU-Richtlinienvorschlag für einen präventiven Restrukturierungsrahmen

Sehr geehrte Frau Abgeordnete Dr. Niebler,

wir äußern uns hier zum Stand der Trilogverhandlungen zum oben genannten Richtlinienvorschlag. Der Deutsche Anwaltverein ist dankbar für diese erneute Gelegenheit, Ihnen die Auffassung des Verbandes zur Kenntnis geben zu dürfen.

Der Deutsche Anwaltverein verfügt mit dem Insolvenzrechtsausschuss (Gesetzgebungsausschuss des DAV) und der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung des DAV über fachlich exzellent besetzte Fachgremien.

Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung und der Europagruppe der Arbeitsgemeinschaft sowie des Insolvenzrechtsausschusses haben sich in einer gremien-übergreifenden Kommission abgestimmt über „Eckpunkte zur Allgemeinen Ausrichtung des Rates“ zum Richtlinienvorschlag für einen präventiven Restrukturierungsrahmen.

Das Papier ist zu Ihrer Information und mit der Bitte um Berücksichtigung unserer Überlegungen beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen


Ulrich Schellenberg

Anlage

EU-Richtlinienvorschlag für einen präventiven Restrukturierungsrahmen, Eckpunkte zur Allgemeinen Ausrichtung des Rates

1. Das Ziel des präventiven Restrukturierungsrahmens ist es, dem Schuldner bei drohender Insolvenz die Möglichkeit zu geben, in einem präventiven Restrukturierungsrahmen die Insolvenz abzuwenden und die Rentabilität sicherzustellen.
2. Es ist auszuschließen, dass Schuldner, bei denen bereits die Insolvenzreife eingetreten ist und/oder in den nächsten 12 Monaten droht, durch eine Verlagerung des COMI eine Restrukturierung nach einem anderen Rechtsrahmen anstreben kann.
3. Die Restrukturierung nach dem präventiven Restrukturierungsrahmen soll auf Kredit- und Finanzverbindlichkeiten (inklusive Garantien etc.) beschränkt werden. Soweit in Arbeitnehmerrechte eingegriffen soll, die u.a. durch die Richtlinie 2008/94/EG über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers geschützt sind, ist das Verfahren zwingend in ein Insolvenzverfahren überzuleiten.
4. Nur das Insolvenzverfahren mit seinem unparteilichen Insolvenzgericht, welches einen leistungsfähigen, unabhängigen Insolvenzverwalter einsetzt, gibt die Gewähr dafür, dass keine Informationsasymmetrien zu Lasten der Informationsoutsider, regelmäßig kleiner Gläubiger, ausgenutzt werden und die Haftungseinlagen der Gesellschafter und Geschäftsleiter auch zur Masse gezogen werden können.
5. Eine umfangreiche anfechtungsrechtliche Freistellung einer neuen Finanzierung birgt die Gefahr, dass der DIP Finanzier mehr an der Werthaltigkeit der Sicherheiten als an der Umsetzung eines belastbaren Sanierungskonzeptes interessiert ist.
6. Die mögliche Antragstellung durch Gläubiger ist kontraproduktiv. Dieses gibt entweder Informationsinsidern die Möglichkeit zur Begründung von neuem Erpressungspotenzial und/oder in Zusammenarbeit mit den Geschäftsleitern die Möglichkeit der „feindlichen Übertragung“.
7. Die Insolvenzantragspflichten werden durch den präventiven Restrukturierungsrahmen nicht berührt. Die vorübergehende Aussetzung einzelner Durchsetzungsmaßnahmen (Stay) bewirkt für den Zeitraum der Aussetzung, dass die Verbindlichkeiten im Rahmen eines Liquiditätsstatus nicht berücksichtigt werden müssen, sofern das Unternehmen davon ausgehen durfte, dass der Restrukturierungsplan im allgemeinen Gläubigerinteresse ist.

Stand 14. November 2018

*Verfasser: Insolvenzrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung des Deutschen
Anwaltvereins, Geschäftsführender Ausschuss und Europagruppe*

Seite 1 von 1